



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
FINANZBEHÖRDE

**Ausfertigung Nr. 1**

**Bürgschaftserklärung Nr. 6000306 (Az. 316-75/20)**

**2. Nachtrag**

zur Rückbürgschaftserklärung vom 17.01.2018 in der Fassung des  
ersten Nachtrags vom 13.05.2020

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien und Hansestadt Hamburg erhält für die in der Zeit vom 29.05.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Davon abweichend gilt der in Abschnitt II Nr. 1 dieses zweiten Nachtrages genannte Höchstbetrag in der in Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz dieses Nachtrages geregelten Weise weiter fort.

**Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:**

1. Dies vorausgesetzt und unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Bund“ genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global gewährt, übernimmt hiermit die Freie und Hansestadt Hamburg in Höhe von weiteren 31 vom Hundert die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

**143.000.000,00 Euro**

**(In Worten: Einhundertdreißig Millionen Euro).**

der einzelnen Ausfallbürgschaften.

Diesen Änderungen liegen die Entschließungen der

**Behörde für Wirtschaft und Innovation - IW2 -  
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg**

aufgrund der Beschlüsse des Vorsitzenden der Kreditkommission vom 19.03.2020, 21.04.2020, 08.06.2020 und der Kreditkommission vom 17.09.2020 (Gesetz über die Kreditkommission vom 29.04.1997 zuletzt geändert 10.03.2016 (HGVB. 2016, S. 97) zugrunde.

Abweichend von Absatz 1 übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Freie und Hansestadt Hamburg entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250 Euro, pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

**Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der betreffenden Veränderungen des Ersten Nachtrages):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung Az. 316-75/20 vom 17.01.2018).

Abweichend von Abschnitt III Nr. 7 hat sich der Umfang der Sicherheiten bei Übernahmen von Bürgschaften im Rahmen des HKL an der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers zu orientieren und muss angemessen sein. Bei Kapitalgesellschaften sind von den Gesellschaftern mindestens 20% des Darlehensbetrages durch persönliche Bürgschaften zu unterlegen.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

**Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 29.05.2020 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 3, dritter Absatz erhält folgende Fassung:**

Diese Rückbürgschaftserklärung aus diesem Zweiten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31.12.2046.

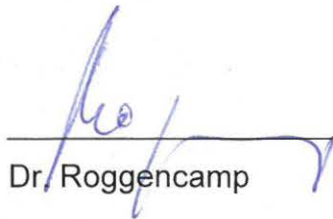
Davon abweichend gilt auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Zweiten Nachtrags der in Abschnitt II Nr. 1 genannte Höchstbetrag für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH, die bis zum 31.12.2022 übernommen werden, weiter fort.

Hamburg, den 30.09.2020

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Finanzbehörde**

**-Vermögens- und Beteiligungsmanagement-**



  
Dr. Roggencamp

  
Padberg